KONZEPT ZUR KOMMUNALEN BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER HANSESTADT UELZEN

Institut für Partizipation und Kommunalberatung
Stange – Brunsemann – Jansen

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Einleitung	2
1.	Rechtliche Grundlagen der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung	3
2.	Weitere Argumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	5
3.	Was verstehen wir unter Partizipation bzw. Beteiligung?	7
4.	Was ist gute Kinder- und Jugendpartizipation? – Allgemeine Qualitätsmerkmale	8
5.	Wie können sich Kinder und Jugendliche beteiligen? – Formate der Beteiligung	10
6.	Beteiligungslandschaften und -ketten	10
7.	Themenfelder der Beteiligung	11
8.	Ziele der kommunalen Kinder- und Jugendpartizipation	12
9.	Anlässe der Kinder- und Jugendbeteiligung	13
10.	Kommunale Kinder- und Jugendvertretungen – Ein besonderes Format im Portfolio der kommunalen Partizipationsverfahren	14
11.	Qualitätsmerkmale starker Kinder- und Jugendvertretungen	14
12.	Die Ausgestaltung von Kinder- und Jugendvertretungen – ein Überblick über die gängige Praxis	15
13.	Funktion und Ziele der der kommunalen Kinder- und Jugendvertretung	17
14.	Auf dem Weg zu einer kommunalen Kinder- und Jugendvertretung in der Hansestadt Uelzen: Das Verfahren	17
15.	Wie erfahren die Kinder- und Jugendlichen von ihren Beteiligungsmöglichkeiten? - Informationsvermittlung	21
16.	Dokumentation und Evaluation der Beteiligungsprozesse der Kommune	21
17.	Zusammenfassung: Grafische Darstellung des Gesamtmodell der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hansestadt Uelzen	22
18.	Literaturverzeichnis	23

0. EINLEITUNG

Kinder und Jugendliche sind größtenteils noch nicht wahlberechtigt (mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts ab 16 Jahre) und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nicht direkt und unmittelbar in die Kommunalpolitik bzw. in den Stadtrat einbringen und vertreten. Durch das vorliegende Konzept soll die Grundlage geschaffen werden, die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen in der Hansestadt Uelzen zu fördern und nachhaltig zur verankern. Kindern und Jugendlichen soll vermehrt die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche, Ideen und Anregungen möglichst niedrigschwellig einzubringen. Damit wird dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN Kinderrechtskonvention und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz Rechnung getragen. Ziel ist es darüber hinaus, bei den jungen Menschen ein Interesse an Politik und speziell am kommunalpolitischen Geschehen in der Hansestadt Uelzen und den Ortsteilen zu stärken und zu fördern.

In der Hansestadt Uelzen konnten in den letzten ca. 15-20 Jahren bereits positive Erfahrungen mit Kinder- und Jugendbeteiligungsprozessen gemacht werden, die zumeist punktuell und projektbezogen zu konkreten Anlässen stattfanden, wie beispielweise Spielplatzplanungen, Umbau und Umsetzung der Skatanlage, sowie der Bau einer Dirtbike-Anlage. Dabei hat die Jugendpflege der Stadt die Kinder und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Anliegen jeweils unterstützt. Auch bei Umgestaltungen im Kinder- und Jugendzentrum oder bei der Freizeitgestaltung sind Kinder und Jugendliche regelmäßig beteiligt. Auf der Grundlage der guten Erfahrungen mit der punktuellen und projektbezogenen Beteiligung fasste die Hansestadt Uelzen den Entschluss, die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an kommunalpolitischen Themen weiter voranzubringen. Deshalb beschloss der Rat der Hansestadt Uelzen im Dezember 2022, eine 0,5 Stelle für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen und ein Konzept für eine strukturell verankerte, nachhaltige Beteiligung zu erstellen. Die Konzeptentwicklung fand im Rahmen eines breiten Partizipationsprozesses mit folgenden Meilensteinen statt:

Projektbaustein 1

- Einrichtung einer Lenkungsgruppe
- Kinder- und Jugendbeteiligung 1: Partizipative Datenerhebung durch
 - Beteiligungsaktionen mit lebensweltlich bezogenen Methoden wie Befragungen, Fotostreifzüge, Ortsbegehungen, Videoaktionen o. ä. zum eigenen Sozialraum bzw. zur eigenen Lebenswelt
- Kinder- und Jugendbeteiligung 2: Sozialraum- und Zukunftswerkstatt (Dialogwerkstatt)
 - Schwerpunkt: Ideen- und Vorschlagsentwicklung mit Kindern und Jugendlichen Beteiligungsmöglichkeiten in Uelzen

Projektbaustein 2

- Erstellung eines Konzeptentwurfs
- Korrekturschleife: Kommentierung und Ergänzung des Entwurfs durch die Lenkungsgruppe
- Fertigstellung des Konzepts und Erarbeitung erster Handlungsschritten zur Umsetzung des Konzeptes
- Beschlussvorlage für den Sozialausschuss

Die Hansestadt Uelzen setzte mit diesem partizipativen Prozess der Konzeptentwicklung ein fachlich anspruchsvolles und gelungenes Verfahren mit viel Engagement und Know-how um und unterstrich damit die Wichtigkeit der Einbeziehung der jungen Generation als Baustein für eine lebendige und

zukunftsorientierte Stadtentwicklung. Das Konzept schafft die Grundlage, diesen Weg weiter zu beschreiten und die Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hansestadt Uelzen weiter voranzubringen und zu verankern.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG

Im kommunalen Raum fußt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf einer breiten rechtlichen Verankerung auf allen politischen Ebenen. Für die Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hansestadt Uelzen sind als erster Zugriff insbesondere die Regelungen für die kommunale Ebene relevant, die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgelegt sind. In § 36 NKomVG heißt es:

[1]Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. [2]Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Diese Regelung enthält einen weiten Gestaltungsspielraum, wie diese Beteiligung umzusetzen ist. Die Soll-Regelung zeigt an, dass nur in atypischen Ausnahmefällen von ihr abgewichen werden darf.

Weiterhin sind in den Kommunalverfassungen der Bundesländer Mitwirkungsrechte für „Bürger*innen“ und „Einwohner*innen“ festgelegt. Als Bürger*in gilt, wer zur Wahl der Vertretung der Kommune berechtigt ist, in Niedersachsen also auch Jugendliche ab 16 Jahren. Einwohner*innen sind alle Personen, die in der Kommune ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, worunter auch Kinder und Jugendliche – prinzipiell ohne Altersbegrenzung - fallen. Im NKomVG sind diese Mitwirkungsrechte beispielsweise durch folgende Paragraphen geregelt:

- **Anregungen und Beschwerden** (§ 34) können alle Einwohner*innen an die Kommune richten
- Durch § 62 ist die **Anhörung von Sachverständigen oder Einwohner*innen in der Sitzung der Gemeindevertretung** möglich
- **Ausschüsse** (§ 71 [7]) Kinder und Jugendliche können als „andere Personen“ Mitglieder in Ausschüssen werden, haben aber keine Stimmrechte
- Die Teilnahme an einer **Einwohnerbefragung** (§ 35) steht allen Einwohner*innen ab 14 Jahren offen
- Der **Einwohnerantrag** (§ 31) kann von Einwohner*innen gestellt werden, die mindestens 14 Jahre alt sind
- Das **Bürgerbegehren und** der **Bürgerentscheid** (§§ 32, 33) sind in Niedersachsen ab 16 Jahren möglich.

Ebenfalls von Bedeutung ist auch für die kommunale Ebene die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Sie ist geltendes Recht in Deutschland und gilt für junge Menschen von 0 bis 18 Jahren. Nach der UN-KRK ist die Meinung von Kindern immer dann zu beachten, wenn Maßnahmen die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen:

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kinde, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Die UN-KRK wendet sich an alle staatlichen Ebenen, neben der Bundesebene auch an die Landesebene und die kommunale Ebene. Sie ist eine rechtliche Norm, die sich an alle staatlichen Instanzen wendet, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, auch an den Gesetzgeber sowie an Behörden und Gerichte:
„Demnach sind die deutschen Behörden und Gerichte sowie andere staatliche Akteure verpflichtet, bei ihren Handlungen und Entscheidungen die Rechte aus Art. 12 Abs. 1 KRK zu beachten und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten zu verwirklichen“.[1] Dieser Sachverhalt wird durch verschiedene Rechtsgutachten untermauert.[2]

Weitere rechtliche Mitwirkungsregelungen sind sowohl auf internationaler, europäischer, nationaler auf Länderebene zu finden, wie beispielsweise folgende:

- **Internationale Ebene:** UN-Kinderrechtskonvention (insbesondere Artikel 12 und 13 in Verbindung mit Artikel 3)
- **Europäische Ebene**: Europäische Charta der Rechte des Kindes, Vertrag von Lissabon
- **Nationale Ebene**:
 - SGB VIII / KJHG § 8 Abs. 1, Beteiligung in der Jugendarbeit / § 11 Abs. 1, Partizipation, Kinderrechte und Beschwerdestellen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII,
 - BauGB § 1 (6) Nr. 3 und § 3 (1) Unterrichtung der Öffentlichkeit: Kinder und Jugendliche sind ausdrücklich als Teil der Öffentlichkeit genannt
- **Länderebene:** Absenkung des aktiven Wahlrechtes auf 16 Jahre, Schulgesetze, Kindertagesstättengesetze
- **Gemeindeebene:** Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen mit Beteiligungsvorschriften für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in 13 von 16 Bundesländern.

Die Vielfalt an rechtlichen Normierungen und Vorschriften fixieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung und zeigen auf, dass Kinder- und Jugendbeteiligung keineswegs nur eine „freundliche pädagogische Spielerei“ und politische Nebensache ist, sondern ein ernstzunehmendes Menschenrecht, Kinderrecht und Kommunalrecht.

Empfehlung 1: Die UN-Kinderrechtskonvention als Leitlinie für das kommunale Handeln
Die Hansestadt Uelzen setzt den gültigen Ratsbeschluss vom 27.11.2000 als Leitlinie für das kommunale Handeln um, macht ihn regelmäßig weiter bekannt und unterstützt Aktionen, die die Kinder und Jugendlichen selbst über ihre Rechte informieren.

[1] Wapler (2017), Seite 54.
[2] Vgl. Wapler (2017), Donath u. a. (2022).

„Der Rat der Stadt Uelzen beschließt, auf Anregung des Kinderschutzbund Uelzen e.V. das Übereinkommen über die Rechte des Kindes anzuerkennen. Die in dem Übereinkommen verbrieften Rechte der Kinder sind bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen und Gremien der Stadt und der täglichen Arbeit der Verwaltung zu beachten. Rat und Verwaltung setzen das Übereinkommen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich um.“
(Ratsbeschluss vom 27.11.2000)

Empfehlung 2:
Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte als Einwohner*innen und junge Bürger*innen nach dem NKomVG
Die besonderen Rechte der Kinder und Jugendlichen, die ihnen durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz gewährt werden, werden systematisch bekannt gemacht und die Kinder und Jugendlichen werden bei der Inanspruchnahme dieser Rechte unterstützt.

- Anregungen und Beschwerden (§ 34)
- Anhörung als Einwohner*innen in der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 62)
- Kinder und Jugendliche als Mitglieder in Ausschüssen (§ 71 [7] als „andere Personen“)
- Teilnahme an einer Einwohnerbefragung (§ 35)
- Einwohnerantrag nach (§ 31)

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 32, 33)

Empfehlung 3:
Aufnahme der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung der Hansestadt
Die Hansestadt unterstreicht die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen darüber hinaus durch die Aufnahme der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung der Hansestadt.
Formulierungsvorschlag:

„§ … Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 36 NKomVG)
Die Hansestadt Uelzen beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise und eröffnet ihnen zielgruppen- und altersgerechte Mitwirkungsmöglichkeiten. Näheres wird per Satzung geregelt.“

Empfehlung 4:
Ergänzende Absicherung der Kinder- und Jugendbeteiligung durch Leitlinien und Konzepte
Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sich die Hansestadt Uelzen, für Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten jeweils angemessene Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten und unterstreicht dies durch die Erstellung und Verabschiedung verbindlicher Ausführungsrichtlinien (Leitlinien) und Konzepte.

2. WEITERE ARGUMENTE FÜR DIE BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Neben den rechtlichen Aspekten gibt es für Kommunen weitere stichhaltige Gründe, Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Folgende Aufzählung fasst die wichtigsten Argumente für die Kommune, die Gesellschaft, für pädagogische Einrichtungen und die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen zusammen.

DIE BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IST EIN MITTEL ZUR EFFIZIENZSTEIGERUNG VON KOMMUNALEN PLANUNGSVORHABEN

Moderne Planungsverfahren verfügen immer über eine deutliche Nutzer*innenbeteiligung. Die Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen führt nachweislich zur Qualitätsverbesserung der Planungen. Kinder und Jugendliche sind „Experten*innen" in eigener Sache" und verfügen über Spezialwissen, das genutzt werden kann. Gleichzeitig generiert Partizipation effektives Spezialwissen. Es gibt hierzu weltweit erfolgreiche Projekte. Eines der ersten, wirklich spektakulären Projekte führte die dänische Stadt Odense durch: In einem großen kommunalen Verkehrsprojekt mit intensiver partizipativer Kooperation der Schulen gelang es, aufgrund des Expert*innen-Wissens die Schulwegeunfälle um ca. 80 % zu reduzieren.[3]

PARTIZIPATION DIENT NACHWEISLICH DER PRÄVENTION VON GEWALT UND VANDALISMUS

Niemand zerstört, was er selbst mit aufgebaut hat. Empirische Untersuchungen belegen, dass Beteiligungsprojekte Gewalt und Vandalismus reduzieren. In Schweden wurde dieser Zusammenhang beispielsweise bei partizipativen Schulhofumbauten im Zuge von Projekten im Rahmen der Agenda 21 nachgewiesen. Auch die Ergebnisse der Projektmethode „Communities That Care" (CTC), bei der sich Jugendliche in ihre Gemeinde einbringen können und verantwortlich fühlen, zeigen eine deutliche Reduzierung von delinquentem Verhalten. [4]

PARTIZIPATION FÖRDERT DIE INTEGRATION IN DIE GESELLSCHAFT UND IN DIE KOMMUNE

Der Zusammenhalt einer Gesellschaft wird gefährdet, wenn man die Teilhabe wichtiger Gruppen nicht zulässt. Gesellschaften und Sozialräume mit hohem Partizipationsgrad (einschließlich intensivem Vereinsleben) erweitern dagegen die Teilhabe und Identifikation mit dem Gemeinwesen und weisen ein empirisch nachweisbares höheres Maß an Lebenszufriedenheit und Glück auf.

DIE POLITIKDISTANZ VON JUGENDLICHEN WIRD VERRINGERT. DIE NÄHE ZUR DEMOKRATIE UND ZUM DEMOKRATISCHEN GEMEINWESEN WIRD GEFÖRDERT

Untersuchungen zur Politikdistanz und -abstinenz von Kindern und Jugendlichen zeigen seit langem, dass Politikdistanz, die eigentlich eine Politikerdistanz ist, eine große Gefahr für die Zukunft der Demokratie ist.[5] Durch Partizipation kann dies verringert werden.

PARTIZIPATION HAT ERHEBLICHE LERN- UND ERFAHRUNGSWIRKUNGEN

Partizipationsprojekte eröffnen Kindern und Jugendlichen umfangreiche Selbstwirksamkeitserfahrungen und diese sind zentrale psychologische Voraussetzung für weiteres Engagement. Kinder und Jugendliche erwerben Kompetenzen der Interessenvertretung und Aushandlung vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Integrationsperspektive. Insbesondere frühe Partizipationserfahrungen fördern die Demokratiekompetenz, die Bereitschaft zu späterem bürgerschaftlichem Engagement und die Bereitschaft, sich politisch – auch in Parteien – zu engagieren. Es ist nachgewiesen: Wer als Jugendlicher partizipieren durfte, tut es später als Erwachsener auch.[6]

Außerdem gibt es einen engen Zusammenhang zwischen Partizipation und dem Lernen in der Schule: Partizipation fördert das schulische Lernen insgesamt. Schulklassen mit hoher Schülerpartizipation ha-

[3] Odense-Kommune (1994).

[4] Landespräventionsrat Niedersachsen (2015).

[5] Vgl. z.B. Pickel (2002) oder Deutsche Shell (2002).

[6] Vgl. Wedekind u. a. (2007).

ben ein positiveres Lernverhalten, d. h. eine bessere Lernhaltung und -motivation, ein besseres Arbeitsverhalten und ein höheres leistungsbezogenes Selbstvertrauen.[7] Wie die Perplex-Studie zeigte, haben Schüler/innen, die sich partizipativ einmischen und sozial und zivilgesellschaftlich engagieren, eine höhere Bereitschaft, sich durch schulisches Lernen auf den Beruf vorzubereiten.

Auch auf die schulischen Leistungen hat partizipatives Engagement Auswirkungen: Schüler*innen, die an gesellschaftlichen Aktivitäten in der Schule oder Gemeinde teilnahmen, schneiden in Leistungstests besser ab als diejenigen, die nie an solchen Aktivtäten beteiligt waren.[8]

Nach Theokas und Bloch[9] kann man insgesamt sagen, dass freiwilliges Engagement von Jugendlichen folgende positive Auswirkungen hat:

- bessere schulische Leistungen
- ein positiveres Selbstwertgefühl
- Vermeidung gefährlichen Verhaltens, z. B. Drogenkonsum
- eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, wählen zu gehen
- eine positive Arbeitseinstellung
- eine höhere Wahrscheinlichkeit, als Erwachsener sozial verantwortungsbewusst zu handeln.

3. WAS VERSTEHEN WIR UNTER PARTIZIPATION BZW. BETEILIGUNG[10]?

Der Begriff **Partizipation** kann auf das lateinische **particeps**, also „Anteil habend, beteiligt sein an“ zurückgeführt werden. In **particeps** sind die lateinischen Wörter **pars** (Teil, Anteil) und **capere** (nehmen, fassen) enthalten.
Wird im Begriff der Partizipation in besonderer Weise auf **partem capere** zurückgegriffen, was wörtlich mit „einen Teil (weg)nehmen“ übersetzt werden kann, bedeutet dies auf die Kinder- und Jugendpartizipation bezogen, dass den Erwachsenen aus ihrem Einflussbereich ein gewisser **Teil** zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen „weggenommen“ wird – wobei aber nicht festgelegt ist, wie groß oder klein dieser Anteil ist.
Es handelt sich bei Partizipation also nicht um den kompletten Tausch von Macht und Einfluss oder um die Verteilung von **alleinigen Entscheidungsrechten** auf eine andere Gruppe, sondern vielmehr um die **anteilige** Gewährung von **Einfluss** auf die jeweilige Situation – also um das das **Teilen von Einfluss**. Wenn wir vom **Teilen** reden, haben wir diejenigen Situationen vor Augen, bei denen die teilenden Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage manchmal sehr **unterschiedlicher Interessenlagen** miteinander **um Einfluss und Lösungen ringen.** Das ist vor allem in der Sphäre der **öffentlichen Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten** der Fall, also beim im engeren Sinne politischen Handeln[11]. Der dort stattfindende **Aushandlungsprozess** führt nicht zwangsläufig zu exakt gleich verteilten Anteilen am Ergebnis. Aus demokratietheoretischer Sicht und aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht (insbesondere bei Beachtung des Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zur **vorrangigen** Berücksichtigung des Wohls des Kindes) sollten die **Einflussanteile der Kinder und Jugendlichen** auf die jeweilige Entscheidungssituation immer so groß wie möglich sein. Die jeweilige Verteilung der Anteile muss immer transparent begründbar bleiben.

[7] Holtappels (2004), Seite 269.
[8] Lerner u. a. (2007), Seite 72 und 74.
[9] Lerner u. a. (2007), Seite 74.
[10] Die Begriffe Partizipation und Beteiligung werden in diesem Papier nach gängiger Praxis synonym verwendet.
[11] Vgl. Stange (2022), Seite 72 und Meyer (1996).

Partizipation bedeutet also angepasst und spezifisch zu **teilen**. Es werden begründbare Teile auf die Kinder und Jugendlichen übertragen – in manchen Bereichen **mehr**, in anderen **weniger.**

Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune ist es wichtig, die Entscheidungsräume mit ihren jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen für die jungen Menschen klar zu benennen. Die folgenden drei elementaren Beteiligungsstufen verdeutlichen unterschiedliche Einflussmöglichkeiten, die je nach Vorhaben gewählt werden können.

Mitsprache und Mitwirkung	• Kinder und Jugendliche werden um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten. • Kinder und Jugendliche bekommen Raum und Unterstützung, um auf kreative Art und Weise ihre Ideen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen • Das Ergebnis der Befragung bzw. er kreativen Gestaltung wird öffentlich bekannt gemacht. • Kinder und Jugendliche werden in die Beratungsprozesse der Entscheidungsträger*innen einbezogen.	Die Meinung und Ideen werden von den erwachsenen Entscheidungsträger*innen zur Kenntnis genommen und fließen in die Entscheidung ein. **Die Entscheidung liegt bei den Erwachsenen.**
Mitbestimmung	• Den Kindern und Jugendlichen wird bei Entscheidungen über Projekte, Vorhaben und Leistungen ein Stimmrecht eingeräumt. • Das Stimmrecht ist gleichwertig mit dem Stimmrecht Erwachsener. • Die Kinder und Jugendlichen tragen für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben	Den Kindern und Jugendlichen wird ein **gleichberechtigtes Stimmrecht** zugesprochen. Kinder und Jugendliche entscheiden gemeinsam mit erwachsenen Entscheidungsträger*innen.
Selbstbestimmung	• Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens oder das gesamte Vorhaben alleinige Entscheidungsmacht übertragen.	**Kinder und Jugendliche entscheiden.** Die Erwachsenen werden angehört.

12

4. WAS IST GUTE KINDER- UND JUGENDPARTIZIPATION? – ALLGEMEINE QUALITÄTSMERKMALE

Eine gründliche Planung von Kinder- und Jugendpartizipationsmaßnahmen setzt die Berücksichtigung von Qualitätsmerkmalen voraus. Diese können als Leitlinie zur Analyse, Planung und Evaluation verstanden werden und ermöglichen eine Einschätzung und Bewertung der Partizipationsmaßnahmen.[13]

Es gibt verschiedene Listen zu Qualitätsmerkmalen guter Kinder- und Jugendpartizipation. Sie sind teils aus der politischen Praxis, teils aus der Forschung heraus formuliert worden. Die folgende Liste ist dem

[12] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015), Seite 8.

[13] In diesem Kapitel geht es zunächst um die Qualität der Partizipation im Allgemeinen, die spezifischen Qualitätsmerkmale für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen folgen in Kapitel 11.

deutschen Katalog zu den „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“[14] entnommen, der als Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ durch die Bundesregierung veröffentlicht wurde. Dieser Katalog ist in der Praxis weit verbreitet und hat sich gut bewährt.

ALLGEMEINE QUALITÄTSMERKMALE FÜR DIE BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

1. Die Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – eine Partizipationskultur entsteht.
2. Die Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich.
3. Die Ziele und Entscheidungen sind von Anfang an transparent.
4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume.
5. Die Informationen sind verständlich, und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
6. Kinder und Jugendliche wählen für sie relevante Themen aus.
7. Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
8. Es werden ausreichend Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt.
9. Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.
10. Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
11. Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert.
12. Die Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen.
13. Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt.
14. Die Partizipation wird evaluiert und dokumentiert.
15. Es werden möglichst große Entscheidungsräume eingeräumt und ein hoher Grad der Verbindlichkeit – am besten über strukturelle (rechtliche) Verankerung – erreicht[15]

Besonders sorgfältig sollte auf das Qualitätsmerkmal Nr. 15 geachtet werden. Das Partizipationsvorhaben oder -projekt soll den jeweils größtmöglichen Einfluss der Kinder und Jugendlichen sicherstellen (siehe auch Stufen der Beteiligung Seite 7).
Ergänzend sollte in jedem Partizipationsvorhaben ein möglichst hoher Grad der Verbindlichkeit erkennbar sein, d. h. es sollte ein klar erkennbarer Wille der Politik oder der Einrichtung/Organisation, also ein starkes politisches Mandat, für den Projektauftrag und die Projektdurchführung vorhanden sein. Dies sollte möglichst durch formelle Beschlüsse und schriftliche Fixierung (strukturelle Verankerung) abgesichert werden.

Empfehlung 5:
Berücksichtigung der Qualitätsstandards guter Kinder- und Jugendbeteiligung
Die Hansestadt Uelzen berücksichtigt bei Partizipationsprozessen die beschriebenen Qualitätsanforderungen. Sie schafft dafür bestmögliche Rahmenbedingungen und wählt die Beteiligungsformate, -verfahren und -methoden so aus, dass ein Maximum an Qualität gewährleistet werden kann.

[14] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015).
[15] Punkt 15 war ursprünglich nicht im Katalog enthalten, sondern wurde durch W. Stange ergänzt.

5. WIE KÖNNEN SICH KINDER UND JUGENDLICHE BETEILIGEN? – FORMATE DER BETEILIGUNG

Die gängigen Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung im öffentlichen Raum lassen sich grob zu folgenden Typen zusammenfassen[16]:

1. Repräsentative Formate wie Kinder- und Jugendparlamente oder Schülervertretungen
2. Offene Formate wie Kinderstadtteilversammlungen, Kindersprechstunden und Kindergemeinderatssitzungen, Jugendforen
3. Beteiligung an Institutionen der Erwachsenenwelt durch Teilnahme an Zusammenkünften, Ausschüssen und Gremien der Erwachsenen, z.B. durch Beteiligung an der Bauleitplanung oder Teilnahme an Einwohnerversammlungen
4. Projektbezogene Formate, z. B. mit Zukunftswerkstätten, Workshops, aktivierende Befragungen in konkreten Planungs- und Entscheidungsprozessen
5. Stellvertretende Formate, bei denen haupt- oder ehrenamtlich tätige Erwachsene bei Verwaltungen oder in politischen Entscheidungsgremien anwaltschaftlich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen eintreten
6. Beteiligung über Jugendorganisationen und -verbände bspw. durch die Jugendringe.

Es gibt weder *das* beste Partizipationsformat, ebenso wenig wie es *die* Kinder und Jugendlichen gibt. Die Beteiligungsformate müssen nach den konkreten Bedingungen und Voraussetzungen vor Ort, nach Thema, Handlungsfeld und nach den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen der jeweils beteiligten Kinder und Jugendlichen gewählt und ausgestaltet werden. Da dieses dem stetigen Wandel unterliegt, müssen auch die Formate vielfältig und veränderbar sein.

6. BETEILIGUNGSLANDSCHAFTEN UND -KETTEN

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Bestimmungen und der Qualitätsmerkmale guter Kinder- und Jugendbeteiligung wird deutlich, dass es sich bei der Kinder- und Jugendpartizipation im kommunalen Raum nicht um einzelne Events, sondern um eine verbindliche Beteiligungskultur und aufeinander abgestimmte kommunale Beteiligungsstrukturen handeln muss, die ein breites Spektrum verschiedener sich ergänzender kinder- und jugendgerechter Formate und Methoden aufweist.
Die Formate und Angebote sollten entsprechend der jeweiligen Ausgangslage der Kommune maßgeschneidert und ressourcenorientiert angelegt sein und als bunte Beteiligungslandschaft breite Handlungsfelder und Themen berücksichtigen. Sie sollten vielfältige Zielgruppen ansprechen, verschiedene Geschlechter, Nationalitäten, Bildungsgrade, soziale Milieus und Lebenslagen berücksichtigen und einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu den Partizipationsangeboten bieten.

Auch sollten in diesem Zusammenhang die Zeitdimension im Sinne von systematischen *Beteiligungsketten* mitgedacht werden und die Angebote für unterschiedliche Altersgruppen konzipiert sein, so dass idealerweise für jedes Alter passgenaue Beteiligungsangebote vorgehalten werden. Kinder und Jugendliche kommen dann im Laufe ihrer Biografie immer wieder zu aufeinander aufbauenden Partizipationserfahrungen (von den ersten Jahren in der Familie, über die Krippe, den Kindergarten, die Grundschule, die Sekundarschule, die Vereine usw.).

[16] Deutsches Kinderhilfswerk (2019), Seite 19.

Empfehlung 6:
Vielseitige Beteiligungsmöglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen und Altersstufen
Die Hansestadt Uelzen bietet in Anpassung an die vielfältigen Verhältnisse in einer Kommune verschiedene Formen und Facetten von Beteiligung an, die zusammenwirken und aufeinander aufbauen. Dabei wird darauf geachtet, mit verschiedenen Angeboten möglichst diverse Zielgruppen zu erreichen und für unterschiedliche Altersgruppen altersgerechte und aufeinander aufbauende Formate zu installieren.

7. THEMENFELDER DER BETEILIGUNG

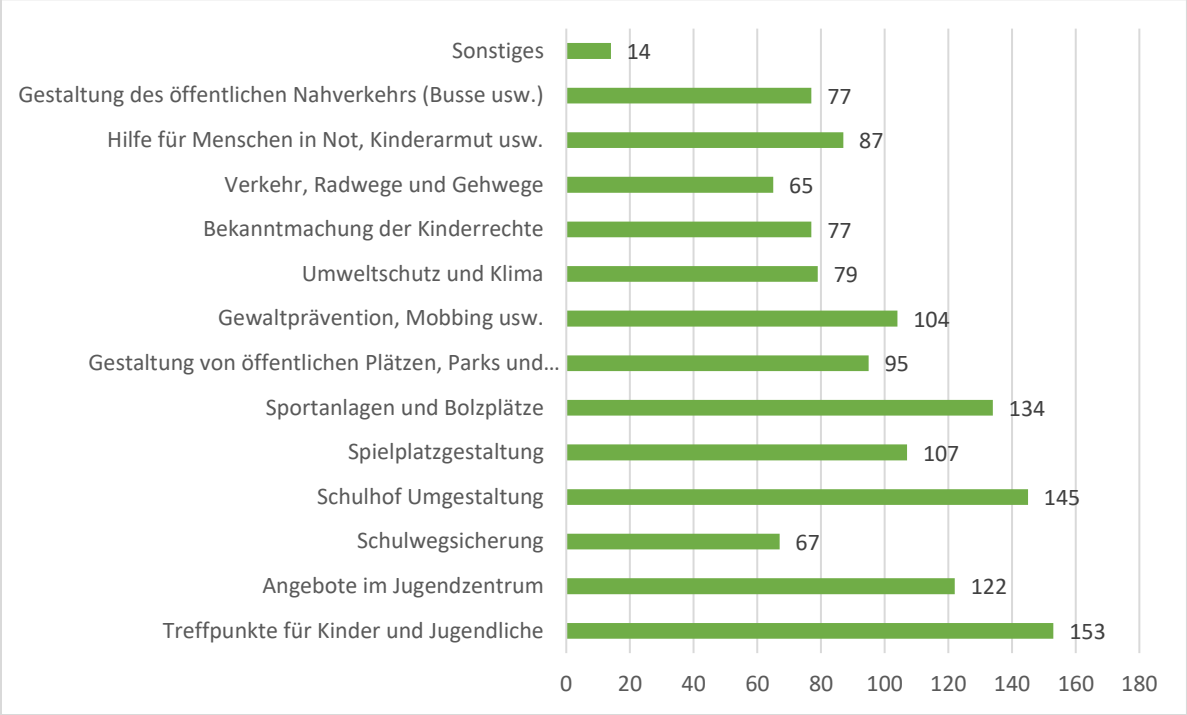
Nach den rechtlichen Bestimmungen in der NKomVG (§ 36) und der UN-KRK (Artikel 12) sollen Kinder und Jugendliche bei allen Planungen, Vorhaben und Angelegenheiten beteiligt werden, die das Kind oder Jugendlichen berühren. Der Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen bekräftigt *„eine weite Auslegung der Formulierung. Insbesondere können Kinder und Jugendliche auch indirekt von einer Maßnahme oder Entscheidung betroffen werden. Gerade im kommunalen Bereich sind nur wenige Maßnahmen oder Entscheidungen denkbar, welche Kinder und Jugendliche nicht auf die eine oder andere Weise direkt oder indirekt berühren.“*[17]

Somit bezieht sich die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene grundsätzlich auf alle sie betreffenden kommunalen Handlungsfelder, also neben der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. auch auf Verkehrspolitik, Wohnpolitik, Stadt- und Regionalentwicklung, Infrastruktur, Klimaschutz etc..

Im Einzelnen können dies beispielsweise Themen und Planungsvorhaben in folgenden Bereichen sein:
- Planungen und Vorhaben für Sportflächen, Sporteinrichtungen, Turnhallen, Sportanlagen inkl. Bäder, Badeplätze, Schwimmhallen
- Planungen und Vorhaben für Grünflächen, Parks, Frei- und Aufenthaltsflächen, Brachen, Naturerlebnisräume
- Städtebauliche Planung und Maßnahmen im Allgemeinen (z. B. Verkehr, Schulwegsicherheit, Verkehrswegeplanung, Fahrradwege, Fußwege)
- Schulbau, Kita-Bau und Ausstattungsmaßnahmen
- Bauliche Maßnahmen und Angebote für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum (z. B. Kinderspielplätze, sonstige Spielflächen, Bolzplätze, KiTa-Außengelände, Schulhöfe, Jugendzentren)
- Weitere sonstigen Planungen und Vorhaben bezüglich dieser Bereiche (pädagogische Konzepte, Richtlinien, Förderungen usw.)
- Aspekte der Jugendhilfeplanung des Landkreises, die auf die Hansestadt übertragen wurden
- Planungen und Vorhaben zur Kinder- und Jugendkultur, Festivals und Events
- Stadtentwicklungsplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Spielleitplanung usw.)
- Schulentwicklungsplanung
- Öffentlicher Nahverkehr, Schülerbeförderung
- Stellungnahmen zum städtischen Haushalt (Anteile der Budgets für Kinder und Jugendliche, ggf. Beteiligung an einem Bürgerhaushalt oder ein separater Jugendhaushalt)

[17] Donath u. a. (2022), Seite 32.

Auch bei den Uelzener Jugendlichen, die im Mai/Juni 2023 via Umfrage-App befragt wurden, zeigte sich ein ähnliches Bild. Auf die Frage „Bei welchen Themen sollten Kinder und Jugendliche öfter gefragt werden und mitbestimmen können?“ antworteten die Jugendlichen zwischen 11 und 22 Jahren wie folgt:



8. ZIELE DER KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDPARTIZIPATION

Die Ziele fokussieren sich auf eine **aktive Aneignung** und Bearbeitung der Kinder- und Jugendthemen auf der lokalen Ebene:

- Den Kindern und Jugendlichen wird eine **aktive Rolle** in der Gesellschaft ermöglicht.
- **Die Expertise von Kindern und Jugendlichen** in ihren eigenen Angelegenheiten wird in kommunalen Politikprozessen genutzt. Die Kinder und Jugendliche werden als **Expert*innen in eigener Sache** gestärkt.
- Durch Beteiligungsprozesse wird entdeckt, an welchen Stellen genau Kinder und Jugendliche **echte Veränderungen bewirken** können.
- **Vorschläge, Ideen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen zu lokalen Angelegenheiten werden entwickelt, weitergeleitet und umgesetzt.**
- Die **Kinder- und Jugendperspektive wird durchgehend berücksichtigt.**
- **Empowerment:** Das Selbstbewusstsein der Teilnehmer*innen wird gestärkt. Selbstwirksamkeitserfahrungen werden ermöglicht.
- **Verbesserung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens vor Ort** (Demokratie als Lebensform im Sinne von John Dewey): Durch die Beteiligung können Kinder und Jugendliche dazu beitragen, Lösungen für lokale Angelegenheiten zu finden.
- **Netzwerkbildung:** Den Kindern und Jugendlichen werden Kontakte zu Gleichaltrigen, Entscheidungsträger*innen, Stakeholder*innen, Kooperationspartner*innen und anderen interessierten Gruppen ermöglicht.

- **Stärkung der intergenerationellen Beziehungen:** Der Dialog zwischen den Generationen wird gefördert und es wird sichergestellt, dass die Anliegen junger Menschen von älteren Entscheidungsträgern gehört werden.

9. ANLÄSSE DER KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG

Die Themen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in einer Kommune sollten sowohl durch die Kinder und Jugendlichen gesetzt werden können („Bottom Up“), als auch von der Kommune regelmäßig zu konkreten Vorhaben initiiert werden („Top Down“). Die Kommune sollte für beide Ansätze offen sein und passende Verfahren entwickeln.

Verwaltungsintern sollten für die „Top-Down-Variante“ die aktuellen Verfahren und Planungen der verschiedenen Ressorts regelmäßig überprüft werden, ob sie die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren und, wenn dies der Fall ist, in welcher Form Kinder und Jugendliche beteiligt werden können. Hierfür ist ein zu entwickelnder Leitfaden hilfreich, der die Zuständigkeiten und Verfahren regelt.

Damit Kinder und Jugendliche ihre Themen und Anliegen einbringen können („Bottom Up“), sollten kontinuierliche Beteiligungsformate eingerichtet werden, wie die Hansestadt Uelzen dies bereits durch die Einrichtung einer kommunalen Kinder- und Jugendvertretung anstrebt.

Damit auch Anliegen einzelner Kinder und Jugendlicher oder einzelner Gruppen (insbesondere auf der Grundlage des § 34 NKomVG „**Anregungen und Beschwerden**“ durch die Einwohner*innen an die Kommune) unkompliziert eingebracht werden können müssen die Zugänge niedrigschwellig sein:

Empfehlung 7: Niedrigschwellige Zugänge
- Einfache Zugänge zu Ansprechpersonen in Verwaltung und Politik.
- Einfache, transparent geregelte Zugänge über kooperierende Institutionen
- Einfache Zugangswege für alle Kinder und Jugendlichen zur Kinder- und Jugendvertretung, die die Anliegen an die Kommune weiterleiten kann.
- Einfacher Zugang für Kinder- und Jugendliche über ein digitales Tool zur Nutzung von „Anregungen und Beschwerden“ (§ 34 NKomVG)
- Information: Bekanntmachung der Zugänge

Empfehlung 8:
Kinder- und Jugendbeteiligung im Verwaltungshandeln (Verwaltungsleitfaden)
Für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Verwaltungshandeln wird ein Leitfaden erstellt, in dem die Zuständigkeiten und Verfahren ressortübergreifend geregelt werden.
Darin sollten zum einen Verfahren geregelt sein, wie von Seiten der Verwaltung/Politik Themen für die Kinder- und Jugendbeteiligung identifiziert und sinnvolle Beteiligungsverfahren initiiert werden können. Zum anderen sollten auch Verfahren geregelt sein, wie Kinder und Jugendliche eigene Themen und Anliegen einbringen können und wie diese ins politische bzw. ins Verwaltungshandeln aufgenommen werden können.

10. KINDER- UND JUGENDVERTRETUNGEN – EIN BESONDERES FORMAT IM PORTFOLIO DER KOMMUNALEN PARTIZIPATIONSVERFAHREN

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen:

- Die persönliche Beteiligung von unmittelbar betroffenen Kindern und Jugendlichen bei einem Vorhaben/Projekt (wie z. B. die Beteiligung von in der direkten Nachbarschaft wohnenden Kinder bei einer Spielplatzgestaltung) und
- die institutionalisierte Beteiligung von ortsansässigen Kindern und Jugendlichen durch repräsentative Kinder- und Jugendvertretungen wie z. B. Kinder- und Jugendparlamente oder -beiräte.

Die Bezeichnungen der jeweiligen repräsentativen Formate sind nicht festgelegt und in den Bundesländern traditionell sehr heterogen und stark von den jeweiligen Kommunalverfassungen der Länder geprägt. Zum Beispiel spricht man in Baden-Württemberg von *„Jugendgemeinderäten“*, in Schleswig-Holstein dagegen von *„Kinder- und Jugendvertretungen“*, um einer Fülle von lokal sehr unterschiedlichen Formaten und Bezeichnungen gerecht zu werden. Oft ist auch von *Jugendbeiräten* die Rede, um ihre beratende Aufgabe für die Kommunalvertretungen, Gemeinde- oder Stadträte zu betonen. Gemeinsam ist den Formaten bei aller begrifflichen Vielfalt eine ähnliche institutionelle Konstruktion mit repräsentativem Anspruch. Sie sind auf Dauer angelegt und haben eine festgelegte Arbeitsweise. Sie wollen und sollen möglichst umfassend die Anliegen und Interessen *aller* junger Menschen vor Ort aufgreifen und in die Kommunalpolitik einbringen.

Kinder- und Jugendvertretungen weisen eine Reihe von Vorteilen auf: Sie zielen als institutionalisierte und kontinuierliche Form der kommunalen Interessenvertretung mit einem breiten thematischen Mandat zur Gestaltung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen auf garantierte Zugänge zu Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Sie stellen so ein probates Mittel zur nachhaltigen Verankerung der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene dar. Sie haben den Auftrag und die institutionelle *Legitimation*, die vielfältigen *Interessen von Kindern und Jugendlichen* zu bündeln und dabei zwischen den unterschiedlichen und zuweilen divergierenden Interessen zu vermitteln.

In Zeiten vielfältiger Krisenerscheinungen parlamentarischen Regierens dürften repräsentative Beteiligungsformate den unbestreitbaren Vorteil haben, dass sie die *größte Nähe zu den parlamentarischen Strukturen* der Erwachsenen haben. Hier kann Parlamentarismus gelernt und das Verständnis für parlamentarische Prozesse und Kompromisse gestärkt werden. Jedoch stellt dieses Beteiligungsformat auch *höhere Ansprüche an alle Beteiligten* und benötigt deutlich mehr dauerhafte *professionelle Unterstützung*, um erfolgreich zu sein.

11. QUALITÄTSMERKMALE STARKER KINDER- UND JUGENDVERTRETUNGEN

Neben den im Abschnitt 4 vorgestellten Qualitätsmerkmalen für Partizipation im Allgemeinen gibt es auch besondere Qualitätsmerkmale für Starke Kinder und Jugendvertretungen. In den QUALITÄTSMERKMALEN STARKER KINDER- UND JUGENDVERTRETUNGEN sind die identifizierten Gelingensfaktoren zusammengefasst, die dazu beitragen, Kinder- und Jugendvertretungen zu stärken. Sie ergänzen die allgemeinen Qualitätsmerkmale guter Kinder- und Jugendbeteiligung.

A. DIE KERNMERKMALE

1. Starkes Mandat – politischer Wille
2. Strukturelle Verankerung: Ratsbeschluss und Fixierung in Satzungen
3. Betreuende, unterstützende, moderierende und ermöglichende Fachkräfte
4. Eigenes Budget – eigene Gestaltungsmöglichkeiten
5. Repräsentativität und Diversität
6. Kooperative Haltung von Politik und Verwaltung
7. Selbstwirksamkeit/Wirksamkeit – politischer Einfluss

B. ERGÄNZENDE MERKMALE

8. Kultur der Anerkennung
9. Fehlerfreundlichkeit
10. Nutzung vielfältiger Beteiligungsformate
11. Kinder- und jugendgemäße Arbeitsformen nach innen – Parlamente mit Diskussionskultur und Spaßfaktor
12. Rahmenbedingungen kinder- und jugendfreundlich gestalten
13. Lokale Vernetzung und Kooperation: Starke Kinder- und Jugendvertretungen als Kern einer kommunalen Beteiligungslandschaft
14. Vernetzung mit der staatlichen Ebene der kommunalen Jugendpolitik
15. Vernetzung über die Kommune hinaus
16. Unterstützung aus der Zivilgesellschaft
17. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
18. Kontinuität
19. Unterstützende Länderregelungen
20. Offenheit für Lernprozesse bei allen Beteiligten – Chancen sehen und wahrnehmen

18

12. DIE AUSGESTALTUNG VON KINDER- UND JUGENDVERTRETUNGEN – EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE GÄNGIGE PRAXIS

Folgende Darstellungen geben eine Übersicht über die gängige Praxis und wesentliche Eckpunkte der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendvertretungen in Deutschland. Sie sind Erkenntnisse aus einer deutschlandweiten Untersuchung der Kinder- und Jugendvertretungen auf kommunaler Ebene. [19]

REPRÄSENTATIVE KINDER- UND JUGENDVERTRETUNGEN ALS TEIL EINER BETEILIGUNGSLANDSCHAFT
Kinder- und Jugendvertretungen sind meistens nicht die einzige Form einer Interessenvertretung. Sie werden häufig kombiniert mit stellvertretenden und anwaltschaftlichen Interessenvertretungen durch Erwachsene, Initiativen und Organisationen. Auch werden sie durch weitere Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung ergänzt. Kommunen mit repräsentativen Beteiligungsformaten verlassen sich nicht allein auf dieses eine Format, sondern organisieren diese – ganz im Gegenteil – als Teil einer sehr reichhaltigen Beteiligungslandschaft.

[18] Roth/Stange (2020), Seite 50-58.
[19] Roth/Stange (2020), Seite 50-58.

KEINE KURZLEBIGEN VERANSTALTUNGEN

Die meisten Kinder- und Jugendvertretungen sind auf Dauer angelegt. Rund ein Viertel von ihnen wurde vor mehr als 20 Jahren gegründet, mehr als die Hälfte sind älter als zehn Jahre. Offensichtlich steigt ihre Beliebtheit, denn 27 Prozent der Parlamente sind jünger als fünf Jahre.

STARTSCHUSS VON ERWACHSENEN

Die Initiative für die Gründung geht überwiegend von der Verwaltungsspitze, den Ratsparteien oder pädagogischen Fachkräften aus. Lokale Jugendgruppen oder Jugendringe sind als Initator*innen deutlich weniger aktiv. Kinder- und Jugendvertretungen benötigen also den politischen Willen und die Unterstützung der institutionellen Kommunalpolitik. Sie benötigen ein *starkes politisches Mandat*.

GEWÄHLTE, DELEGIERTE, DAZUGEKOMMENE

Das Gros der kommunalen Vertretungen junger Menschen besteht aus zehn bis 20 Personen. In Großstädten können es auch deutlich mehr sein. Der Zugang variiert: Häufig delegieren Kinder und Jugendeinrichtungen oder Schulen die Mitglieder. Bei über 50 Prozent kann die Beteiligung liegen, wenn die Wahl der Jung-Parlamentarier*innen über die Schulen organisiert wird. Bemerkenswert ist der Anteil von 41 Prozent der Kinder- und Jugendvertretungen, deren Mitglieder durch Eigeninitiative ins Gremium gelangen. Vor allem in kleineren Kommunen spielt die Selbstrekrutierung eine wichtige Rolle: Wer kommt und mitmacht, ist nach einer Weile Mitglied. Damit schwindet jedoch der repräsentative Anspruch.

Bei 70 Prozent der Kinder- und Jugendvertretungen dauert eine Wahlperiode zwei Jahre. Zehn Prozent liegen darunter, 20 Prozent darüber.

STATUS IM RATHAUS UND BUDGET

Die Mehrzahl der Kinder- und Jugendvertretungen ist durch Ratsbeschlüsse oder kommunale Satzungen strukturell verankert sowie formal mit der Ratsarbeit verknüpft. Die meisten Gremien verfügen über *ausgewiesene Rechte*. Vor allem haben sie das Rede- und Antragsrecht in jugendrelevanten Ausschüssen, gelegentlich auch im Rat. Nur fünf Prozent der Vertretungen verfügen über keine besondere rechtliche Verankerung.

Erwachsene sind im Alltag der Kinder- und Jugendvertretungen wichtig – wenn auch meist in beratender Funktion: Häufig kümmert sich eine Person aus der Verwaltung um die Geschäftsführung. In einigen Gremien übernehmen Bürgermeister*innen den Vorsitz.

Vier von fünf Kinder- und Jugendvertretungen verfügen über ein eigenes Budget, meist über 2.000 Euro. Darüber können sie entweder unabhängig oder in Absprache mit Zuständigen entscheiden. Es werden auch (in der Regel bescheidene) Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt; das ist bei 40 % beziehungsweise 13 % der Fall.

EINFLUSS UND LERNEFFEKTE

Der Einfluss der Kinder und Jugendlichen ist in den verschiedenen Phasen des politischen Gestaltungsprozesses unterschiedlich ausgeprägt – bei der Ideensammlung groß, bei Entscheidungen deutlich geringer. Entsprechend kritisch sieht ein Teil der Kinder- und Jugendvertretungen die Anerkennung ihrer Arbeit durch die Kommunalpolitik. Alle Befragten berichten überaus positiv von Lerneffekten in diesem repräsentativen Partizipationsformat. Dazu gehören deutliche Zugewinne an Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, in der Kooperationsfähigkeit und im Projektmanagement. Auch verstärktes freiwilliges Engagement, die Wertschätzung von Demokratie, die Identifikation mit der Kommune und ein Zugewinn an lokalpolitischen Kompetenzen stehen bei mindestens drei von vier Vertretungen auf der Habenseite. Kinder- und Jugendvertretungen tragen also zur Stärkung lokaler Demokratie bei.

13. FUNKTION UND ZIELE DER KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG

Kinder- und Jugendvertretungen wollen jungen Menschen eine Stimme geben und sie an demokratischen Prozessen beteiligen. Im Einzelnen wollen Kinder- und Jugendparlamente folgende Ziele erreichen:

- Jungen Menschen wird die Möglichkeit geboten, **aktiv an politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen** zu können.
- Die Kinder- und Jugendvertretung erfüllt eine Querschnittsfunktion und verfügt im Kinder- und Jugendbereich sozusagen über eine Allzuständigkeit. Sie ist aufgrund ihres Gesamtüberblick besonders gut in der Lage, die **Bedürfnisse, Wünsche und Bedarfe von** Kindern und Jugendlichen zu erfassen und aufzugreifen und die **Sichtweisen** von Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen. Dadurch wird die kommunale **Wahrnehmung und Interpretation der Lebenssituation und Lebenswelt** von Kindern und Jugendlichen verbessert, sodass sie in den kommunalen politischen Prozessen bestmöglich berücksichtigt werden kann.
- Den Kindern und Jugendlichen wird auf besonders klare Weise vermittelt, wie sie ihre **Rechte und Verantwortlichkeiten als junge Mitbürger*innen wahrnehmen können.**
- Es wird eine **klar geregelte und verankerte Beteiligungsstruktur** angeboten, die den Kindern und Jugendlichen einen verlässlichen und dauerhaften Zugang ermöglicht.
- Mit diesem Beteiligungsformat wird **eine Plattform** angeboten, auf der die Kinder und Jugendlichen besonders gut gehört werden.
- Mit diesem Beteiligungsformat wird besonders gut dafür gesorgt, dass die **Kinder- und Jugendperspektive** in der Kommune **durchgehend berücksichtigt** wird.
- **Bildung:** Durch die Teilnahme am Kinder- oder Jugendparlament lernen die Mitglieder mehr über demokratische Prozesse, Bürgerbeteiligung und Politik im Allgemeinen. Darüber hinaus können sie auch Projektmanagement, Argumentationsfähigkeit und rhetorische Kompetenzen erwerben.
- **Förderung von Demokratiewerten:** Werte wie Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Respekt für unterschiedliche Meinungen, Umgang mit Minderheiten usw. werden gefördert.

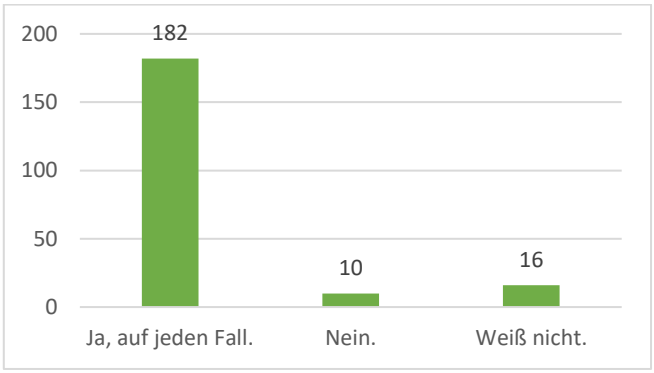
14. AUF DEM WEG ZU EINER KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG IN DER HANSESTADT UELZEN: DAS VERFAHREN

WER MACHT DEN ERSTEN SCHRITT IN RICHTUNG KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG?
Häufig erfolgt die erste Initiative für eine kommunale Kinder- und Jugendvertretung durch engagierte Erwachsene, so auch in der Hansestadt Uelzen. Die Stadt kann seit vielen Jahren auf positive Erfahrungen mit der punktuellen und projektbezogenen Beteiligung zurückblicken und setzte sich zum Ziel, die Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune nachhaltig strukturell zu verankern. Auf dieser Grundlage beschloss der Rat der Hansestadt Uelzen im Dezember 2022, eine 0,5 Stelle für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen und ein Konzept für eine strukturell verankerte Beteiligung zu erstellen, in dem auch die Entwicklung einer kommunalen Kinder- und Jugendvertretung vorangebracht werden sollte. Die Konzepterstellung erfolgte bereits auf der Grundlage eines breiten Partizipationsprozesses. Ein erster wichtiger Schritt war hier die Einrichtung einer Lenkungsgruppe mit Vertreter*innen der politischen Fraktionen, der Jugendverbandsarbeit, der Verwaltung, Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit sowie interessierten Jugendlichen. In einem weiteren Schritt wurden zwei Befragungsak-

tionen und ein Workshop zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. In diesem vorbildlichen Ablauf zeigt sich bereits ein starkes Mandat mit einem ernsthaften politischen Willen zur Einrichtung einer kommunalen Kinder- und Jugendvertretung.

IST EINE KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG IM INTERESSE DER KINDER- UND JUGENDLICHEN IN UELZEN?

Die Ergebnisse der im Mai und Juni 2023 in der Hansestadt Uelzen durchgeführten Befragungsaktionen und des Beteiligungsworkshops zeigten ein sehr hohes grundsätzliches Interesse der befragten Kinder und Jugendlichen an einer Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune. In der Befragungsaktion via App antworteten auf die Frage *„Sollten Kinder und Jugendliche bei Planungen der Stadt, die Kinder und Jugendliche betreffen, öfter gefragt werden und mitbestimmen können?“* 182 von 208 jungen Menschen im Alter von 11 bis 22 Jahren mit *„Ja, auf jeden Fall.“.*



[20]

In unterschiedlichen Meinungsäußerungen in der Umfrage und in dem Beteiligungsworkshop war das Interesse insbesondere der Jugendlichen an einer repräsentativen Kinder- und Jugendvertretung zu erkennen. Hier wurden beispielsweise Wünsche nach einem „Jugendrat“[21] oder „mehr Mitentscheidungsmacht z. B. mit einem Sitz im Kreisrat“[22] geäußert.

WIE WERDEN KINDER UND JUGENDLICHE IN DEN GRÜNDUNGSPROZESS EINBEZOGEN?

Eine erste Einbeziehung in die Konzeptionierung einer Kinder- und Jugendvertretung erfolgte bereits mit dem Beteiligungsworkshop im Juni 2023. 20 Kinder und Jugendliche setzten sich mit verschiedenen Ausgestaltungen von Kinder- und Jugendvertretungen auseinander.

Folgende Aspekte waren den **Jugendlichen** grundsätzlich bei der Ausgestaltung einer Kinder- und Jugendvertretung besonders wichtig:

- Die Verankerung von Rechten für das Gremium (wie Rede- und Antragsrechte in den Ausschüssen oder dem Rat der Stadt)
- Ein eigenes Budget
- Feste Ansprechpartner*innen für die Betreuung/Unterstützung
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beim Festlegen der konkreten Rahmenbedingungen
- Die Zuverlässigkeit der Mitglieder.

[20] Ergebnisdokumentation (2023), Seite 6.
[21] Ergebnisdokumentation (2023), Seite 20.
[22] Ergebnisdokumentation (2023), Seite 6.

Unterschiedliche Meinungen gab es bei den Jugendlichen zu der Frage, ob es eine gemeinsame Vertretung oder getrennte Gremien für Kinder und Jugendliche geben sollte. Einig war man sich jedoch darin, dass es mindestens einen Austausch zwischen den Gruppen geben sollte, z. B. durch ein Treffen der beiden Gruppen einmal im Jahr.
Außerdem kontrovers – und ohne abschließende Einigung – wurde die Frage diskutiert, wie die Auswahl der Mitglieder erfolgen sollte: Durch eine Wahl, eine Delegation oder durch freien Zugang.

Bei den **Kindern** standen dagegen folgende Aspekte für eine positive Ausgestaltung einer Kinder- und Jugendvertretung im Vordergrund:

- Es muss freiwillig sein, ob man da hin möchte.
- Die ausgewählten Kinder müssen auch Lust dazu haben.
- Es ist wichtig, dass auch Spiele gespielt und Experimente gemacht werden.
- Man sollte auch Spaß haben und Klettern und Toben.

Bezüglich der Zugänge waren auch die Kinder unterschiedlicher Meinung: Einige fanden eine Wahl sinnvoll, wie sie sie aus der Wahl der Klassensprecher*innen kennen, andere fanden es gerade nicht gut, wenn nicht alle, die Lust haben, mitmachen können und sprachen sich für einen offenen Zugang aus.

Aus den Ergebnissen des Beteiligungsworkshops kristallisiert sich als Tendenz eine Kombination aus zwei verschiedenen Formaten für die beiden Altersgruppen (Kinder/Jugendliche) heraus, die auch im fachlichen Diskurs gut abgesichert ist:

- Ein offenes Format insbesondere für Kinder, wie z. B. einer jährlich stattfindenden (ggf. stadtteilbezogenen) Kinderkonferenz und/oder kindgerecht gestaltete Bürgermeistersprechstunden sowie
- Eine repräsentative Jugendvertretung für die Jugendlichen.

Empfehlung 9:
Einrichtung verschiedener verankerter Formate für Kinder und für Jugendliche
Aufbauend auf den Ergebnissen der bisherigen Kinder- und Jugendbeteiligungen sollten für die Altersgruppen der Kinder und der Jugendlichen jeweils unterschiedliche Formate eingerichtet werden.

- Eine repräsentative Jugendvertretung für die Gruppe der Jugendlichen.
- Ein offenes Format wie regelmäßige Kinderkonferenzen oder Bürgermeistersprechstunden für die Altersgruppe der Kinder.
- Anlassbezogene punktuelle Beteiligung an Einzelprojekten und -maßnahmen, die durch die Initiative von Politik und Verwaltung (Top Down) oder durch die Initiative von Kindern und Jugendlichen (Bottom Up) eingebracht werden.

Empfehlung 10:
Mitwirkung junger Menschen bei der weiteren Konzeptionierung und Gründung einer (Kinder- und) Jugendvertretung
Zur weiteren Konzeptionierung, Ausgestaltung und Gründung einer (Kinder- und) Jugendvertretung sollten weitere Beteiligungsveranstaltungen/Workshops angeboten werden. Hierfür sollen möglichst auch weitere Jugendliche über den bisherigen Kreis hinaus gewonnen werden.

AUSGESTALTUNG DER KINDER- UND JUGENDVERTRETUNG

Die folgenden Empfehlungen zur Ausgestaltung dienen als Diskussionsgrundlage für die weiteren Abstimmungsprozesse mit der Lenkungsgruppe, interessierten Jugendlichen, den politischen Entscheidungsträger*innen und der Verwaltung.

Empfehlung 11: Anregungen zur Ausgestaltung einer (Kinder- und) Jugendvertretung

- Eine Schlüsselfunktion für die Jugendvertretung ist die formale Absicherung des Jugendparlaments durch eine **kommunale Satzung, eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung** – was zusammen mit den Jugendlichen (wie auch die anderen Details des Modells) in einem partizipatorischen Setting entwickelt werden muss. Satzungsbeispiele sind im Anhang zu finden.
- Die Jugendvertretung sollte **verankerte Rechte** (**wie Rede- und Antragsrecht** in den Erwachsenengremien) bekommen.
- Das **Wahlprozedere** muss gemeinsam mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden und sollte in einer Wahlordnung festgehalten werden. Grundsätzlich sind verschiedene praxiserprobte Wahlverfahren möglich, aus denen ein für die Stadt passgenaues Verfahren ausgearbeitet werden sollte. Mögliche Verfahren für die Hansestadt Uelzen sind beispielsweise:
 - Gewinnung der Mitglieder durch ein Delegationsverfahren (z. B. über den Stadtjugendring oder die Schulen).
 - Eine Online-Wahl mit Wahl-Tan, die an den Schulen verteilt wird.
 - Eine Wahl mit „Wahllokalen“ an Schulen, im Jugendzentrum etc..
- Die **Anzahl der Mitglieder** der Jugendvertretung sollte unter Beteiligung interessierter Jugendlicher festgelegt werden. Als Richtwert können die Erkenntnisse aus den empirischen Befunden dienen, wonach das Gros der Kinder- und Jugendvertretungen eine Mitgliederzahl **zwischen 10 und 20 Personen** hat.
- Die **Amtszeit/Wahlperiode sollte zwei Jahre** betragen.
- Es sollten **regelmäßige Sitzungen** stattfinden (z. B. alle zwei Monate), die durch **zusätzliche Arbeitsgruppen-Treffen** zu bestimmten Themen und Projekten ergänzt werden.
- Die Jugendvertretung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein **eigenes Budget** erhalten, über das sie (in Absprache mit Zuständigen) entscheiden darf.
- Entscheidend für eine funktionierende Jugendvertretung ist eine **kontinuierliche und verlässliche Betreuung**.
- Die Jugendvertretung sollte die Möglichkeit bekommen, einmal im Jahr ein **gemeinsames Seminarwochenende** für Teambuildingprozesse, Projektplanungen etc. z. B. in einer Bildungsstätte durchzuführen.
- Die **Öffentlichkeitsarbeit** (Homepage, soziale Medien, Messenger Dienste) sollte von Anfang mitgedacht und Projektmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Die Jugendvertretung sollte **gut in die gesamte Beteiligungslandschaft der Hansestadt eingebunden** sein und mit anderen Partizipationsvorhaben kombiniert werden.

15. WIE ERFAHREN DIE KINDER UND JUGENDLICHEN VON IHREN BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN? – INFORMATIONSVERMITTLUNG

Eine aktivierende und motivierende Kommunikation und Informationsweitergabe haben eine große Bedeutung für die gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune. Es müssen umfassende und verständliche Informationen über die Beteiligungsrechte und -angebote über die für die Zielgruppe gewohnten Kanäle erfolgen. Hier spielen auch die Netzwerke und Multiplikatoren aus der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Schulen eine wichtige Rolle, über die die Kinder und Jugendlichen in der Regel gut informiert werden können. Auch wichtige Meilensteine, Ergebnisse und Erfolge der Vorhaben und Maßnahmen sollten regelmäßig an alle relevanten Akteur*innen verständlich vermittelt werden.

Empfehlung 12: Frühzeitige und niedrigschwellige Informationsvermittlung
Kinder und Jugendliche werden frühzeitig, regelmäßig und umfassend über geplante und laufende Vorhaben der Hansestadt Uelzen, die Kinder und Jugendliche betreffen, und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten informiert.
Während der Beteiligungsprozesse werden alle Informationen zum jeweiligen Thema für Kinder und Jugendliche verständlich und zeitnah aufbereitet. Es werden dafür kind- bzw. jugendgerechte Informationskanäle genutzt. Auch den jeweiligen Multiplikator*innen der verschiedenen Institutionen und Einrichtungen werden die relevanten Informationen zur Kinder- und Jugendbeteiligung weitergegeben.

16. DOKUMENTATION UND EVALUATION DER BETEILIGUNGSPROZESSE DER KOMMUNE

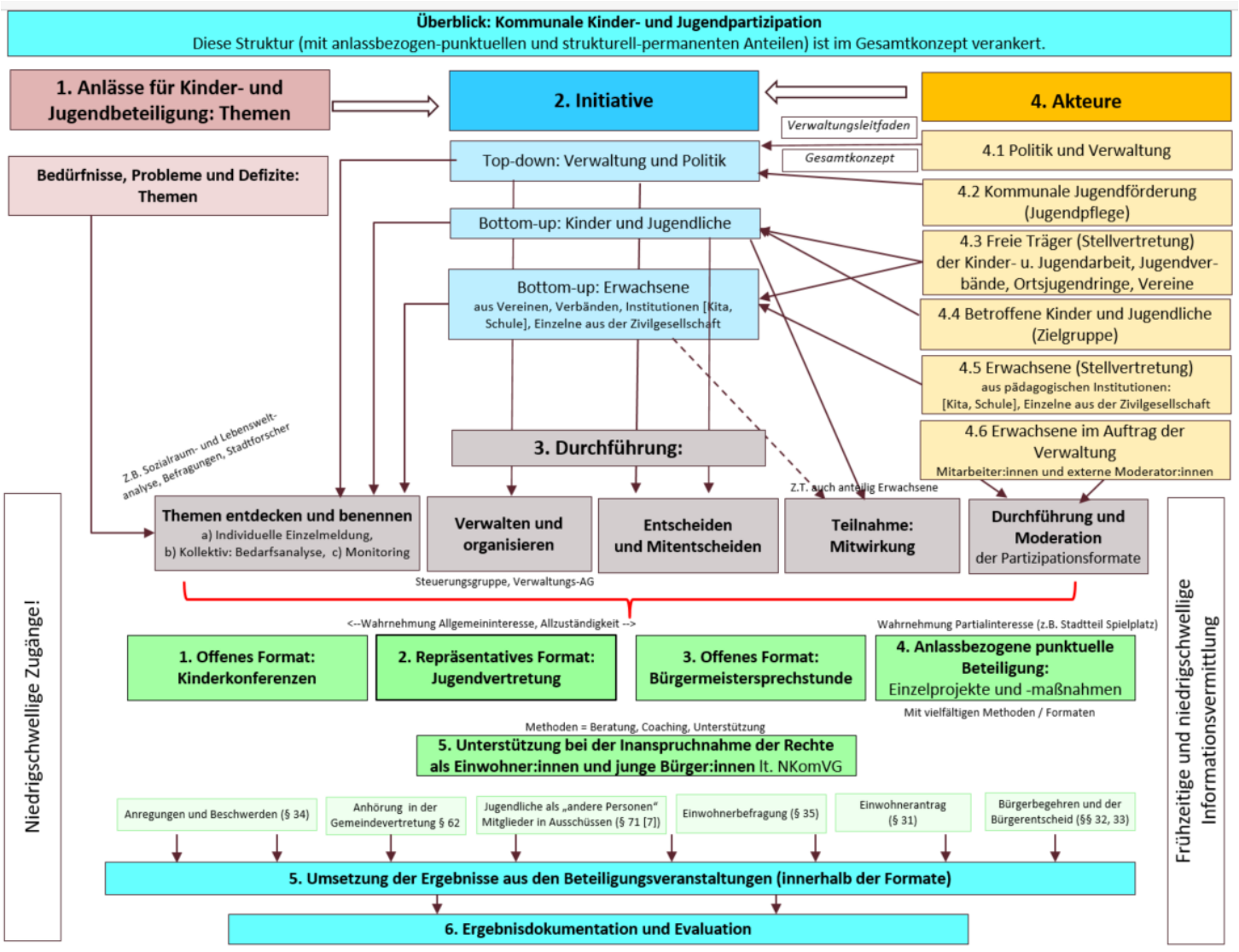
Um ein Gesamtmodell der Kinder- und Jugendpartizipation nachhaltig abzusichern, ist ein systematisches Monitoring der Prozesse erforderlich. Nur wer die Ergebnisse aufmerksam beobachtet und evaluiert, kann das gesamte Modell kontinuierlich pflegen und verbessern. Eine entsprechende Datenerhebung ist dafür eine zwingende Voraussetzung. Dabei müssen Verfahren nicht aufwendig und umständlich gestaltet werden, sondern eher einfach und anwenderfreundlich, aber transparent und nachvollziehbar für alle Beteiligten

Empfehlung 13: Ergebnisdokumentation einzelner Beteiligungsmaßnahmen
Die Ergebnisse einer konkreten Kinder- und Jugendbeteiligung werden schnellstmöglich für Kinder und Jugendliche nachvollziehbar und verständlich aufbereitet und z. B. über die Website der Stadt zeitnah veröffentlicht. Zusätzlich sollten die Ergebnisse den direkt beteiligten Kindern und Jugendlichen z. B. über soziale Medien zur Verfügung gestellt werden. Diese Veröffentlichungen sollten den Hinweis enthalten, an wen sich Kinder und Jugendliche bei Fragen oder Ergänzungsvorschlägen wenden können.

Empfehlung 14: Auswertung einzelner Beteiligungsmaßnahmen
Nach Abschluss eines Beteiligungsverfahrens wird der Prozess reflektiert und systematisch ausgewertet, um Rückschlüsse für zukünftige Verfahren zu ziehen. Dabei sind auch die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Die hierfür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen sind bereits vor Beginn des Beteiligungsprozesses mit einzuplanen. Verwaltungsintern wird innerhalb der beteiligten Abteilung oder Organisationseinheit

die Prozess- und Strukturqualität der Beteiligungsmaßnahme evaluiert. Dafür sollte ein Auswertungsbogen erarbeitet werden, der nach dem Beteiligungsverfahren unkompliziert ausgefüllt werden kann.

17. ZUSAMMENFASSUNG: GRAFISCHE DARSTELLUNG DES GESAMTMODELLS DER KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG IN DER HANSESTADT UELZEN



18. LITERATURVERZEICHNIS

Bruner, Claudia Franziska/Winklhofer, Ursula/Zinser, Claudia (1999): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). München.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. 3. Auflage. Berlin.

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene. 3. Auflage. Berlin.

Donath, Philipp B/Heger, Alexander/Hofmann, Rainer (2022): Rechtsgutachten zum Thema: Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. (Hrsg.). Berlin.

Fuchs, Franziska/Jung, Madeleine/Demme, Anja/Burkhardt, Maria/Borowski, Susanne (2018): Paragraph 80. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Kommunale Arbeitshilfe für den § 80 KVG. Kinder Stärken e. V. (Hrsg.). Magdeburg-Stendal.

Groß, Johanna/Schilling, Jan/Badeda, Nele (2017): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Kommunen – Ergebnisse einer Befragung. Hannover.

Holtappels, Heinz Gunter (2004): Schulprogramme – Instrumente der Schulentwicklung. Konzeptionen, Forschungsergebnisse, Praxisempfehlungen. Weinheim.

Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.) (2015): Prävention nach Maß: Communities That Care – CTC. Prävention in der Kommune zielgenau und wirksam planen. Hannover.

Lerner, Richard M./Alberts, Amy E./Bobek, Deborah I. (2007): Engagierte Jugend - lebendige Gesellschaft. In: Vorbilder bilden – gesellschaftliches Engagement als Bildungsziel. Carl Bertelsmann-Preis 2007. Gütersloh.

Odense-Kommune (1994): Skolveje i Odense. Odense.

Meyer, Thomas (1996): Das Politische und unser Zusammenleben im Alltag. In: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Mittendrin und Außenvor – Kinderbeteiligung und Alltagsdemokratie. Düsseldorf.

Pickel, Gert (2002): Jugend und Politikverdrossenheit. Zwei politische Kulturen im Deutschland nach der Vereinigung, Opladen.

Roth, Roland/Stange, Waldemar (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.). Berlin.

Shell Deutschland (Hrsg.) (2002): Jugend 2002: 14. Shell Jugendstudie. Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus. Frankfurt/Main.

Stange, Waldemar (2022): Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune. Partizipationslandschaften und Beteiligungsketten. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Kinderrechte in Deutschland. München.

Wapler, Friederike (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz.

Wedekind, Hartmut/Daug, Mathias (2007): Vita gesellschaftlichen Engagements. Eine Studie zum Zusammenhang zwischen früher Beteiligung und dem Engagement bis ins Erwachsenenalter. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). 2. Auflage. Berlin.